

BGer 1G_3/2013 vom 6. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_3_2013

FR: TF 1G_3/2013 du 6 janvier 2015

IT: TF 1G_3/2013 del 6 gennaio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1G_3/2013

Urteil vom 6. Januar 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Eusebio, Chaix,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

vertreten durch Rechtsanwältin Yvona Griesser,

gegen

B. _____,

Gesuchsgegnerin,

C. _____,

weitere Beteiligte,

Einzelrichterin in Strafsachen

des Bezirksgerichts Meilen ,

Untere Bruech 139, Postfach 881, 8706 Meilen,

Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401,
8021 Zürich.

Gegenstand

Erläuterungsgesuch betreffend das bundesgerichtliche Urteil 1B_77/2013 vom 22. April 2013.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil 1B_77/2013 vom 22. April 2013 die Beschwerdeführerin verpflichtet hat, die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen (Ziffer 3 des Dispositivs);

dass die damalige Vertreterin der Beschwerdegegner (A._____ und C._____) mit Eingabe vom 29. November 2013 namens von A._____ um Erläuterung von Dispositiv-Ziffer 3 in dem Sinne ersuchte, dass die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner A._____ für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 750.-- zu entschädigen habe;

dass das Dispositiv des Urteils vom 22. April 2013 weder unklar noch unvollständig oder zweideutig ist und auch nicht im Widerspruch zu der Urteilsbegründung steht und keine Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (vgl. Art. 129 BGG);

dass das Erläuterungsgesuch deshalb ohne Einholung von Vernehmlassungen abzuweisen ist;

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der weiteren Beteiligten, der Einzelrichterin in Strafsachen des Bezirksgerichts Meilen und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. Januar 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.